**Berufsschule und wöchentliche Arbeitszeit**

**Anrechnung der Berufsschulzeiten für Jugendliche unter 18 Jahre**

Für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten bezüglich der Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG dürfen Jugendliche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von je mindestens 45 Minuten Dauer nach dem Berufsschulunterricht nicht mehr arbeiten. Die Regelung gilt aber nur für einen Berufsschultag in der Woche. Dieser Arbeitstag wird dann mit acht Stunden auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit von vierzig Stunden pro Woche angerechnet, auch wenn die tarifliche oder betriebliche Wochenarbeitszeit kürzer ist.

An dem zweiten Berufsschultag in der Woche kann der jugendliche Auszubildende wieder arbeiten, sofern die zulässige tägliche Arbeitszeit von acht bzw. achteinhalb Stunden noch nicht ausgeschöpft ist. Die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der Wegezeit von der Berufsschule zur Arbeitsstätte werden an diesem Tag auf die Arbeitszeit angerechnet.

**Anrechnung der Berufsschulzeiten für Auszubildende über 18 Jahre**

Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können an beiden Berufsschultagen beschäftigt werden. Die Anrechnung der Berufsschulzeiten richtet sich dabei nach dem Arbeitszeitgesetz. Die werktägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Berufsschultage müssen auf die Arbeitszeit mit den Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der Wegezeit von der Berufsschule zur Arbeitsstätte angerechnet werden.

Wenn wegen der langen Wegezeiten eine Beschäftigung nach der Berufsschule zwar noch möglich aber nicht sinnvoll ist, können die Stunden an anderen Tagen nachgeholt werden. Dabei sind allerdings die oben genannten Grenzen zu beachten.